

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (63)510

Vol. 1963/0137

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

VI/KOM(63) 510 endg.

Brüssel, den 16. Dezember 1963

VORSCHLAG

einer Verordnung des Rats über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar 1964.

(Von der Kommission an den Rat vorgelegt)

VI/KOM(63) 510 endg.

VORSCHLAG einer

VERORDNUNG : DES RATS

über die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar 1964.

(von der Kommission an den Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und Schweinefleisch sind für das letzte Vierteljahr 1963 durch die Verordnung Nr. 102/63/EWG ⁽²⁾ und für das erste Vierteljahr 1964 durch die Verordnung Nr. .../63/EWG ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Der Rat hat durch seine Verordnung Nr. 123/63/EWG ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 124/63/EWG ⁽⁵⁾, die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine ausser reinrassigen Zuchtschweinen sowie für frisches, gekühltes und gefrorenes Fleisch von Hausschweinen für Einfuhren in der Zeit vom 1. bis zum 31. Dezember 1963 nach allen Mitgliedstaaten um den gleichen Betrag verringert.

Die Gründe, die zum Erlass dieser Regelung geführt haben, liegen zur Zeit noch vor; es empfiehlt sich daher, die genannte Regelung für den Monat Januar 1964 beizubehalten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

.../...

- | | | | |
|-----|-----------------------------|----|-------------------------------------|
| (1) | Antsblatt der Eur. Gem. Nr. | 30 | vom 20. April 1962, S. 945 |
| (2) | " | " | 140 vom 29. September 1963, S. 2401 |
| (3) | " | " | " |
| (4) | " | " | 167 vom 20. November 1963, S. 2739 |
| (5) | " | " | 174 vom 30. November 1963, S. 2797 |

Artikel 1

In Abweichung^{von} der Verordnung Nr. .../63/EWG ⁽³⁾ werden die durch die genannte Verordnung festgesetzten Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine ausser reinrassigen Zuchtschweinen sowie für frisches, gekühltes und gefrorenes Fleisch von Hausschweinen (Tarifnummern 01.03 A II und 02.01 A III a des Gemeinsamen Zolltarifs) für Einfuhren in der Zeit vom 1. bis zum 31. Januar 1964 nach allen Mitgliedstaaten um den Betrag verringert, der bei jedem Erzeugnis dem Abschöpfungsbetrag entspricht, der nach der Verordnung Nr. .../63/EWG ⁽³⁾ in diesem Zeitraum von den Niederlanden gegenüber dritten Ländern hätte erhoben werden müssen.

Die Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern bleibt bei der Berechnung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise jedoch unberücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den ...

Im Namen des Rats

Der Präsident

BEGRÜNDUNG

Die Situation auf den Schweinemärkten der Gemeinschaft, die zu der Verringerung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine und einige Teilstücke von Schweinen durch die Verordnungen Nr. 123 und 124/63/EWG des Rats führten, hat sich auch in jüngster Zeit nicht wesentlich geändert.

In Belgien sind die Preise noch weiter gestiegen. In Deutschland, Frankreich und den Niederlanden ist zwar in der letzten Woche ein geringer Preisrückgang eingetreten, die Preise müssen aber noch als sehr hoch bezeichnet werden. Dieser Preisrückgang in den ersten Dezember-Wochen dürfte nur kurzfristigen Charakter haben, da gewöhnlich die Nachfrage nach Fleisch in dieser Zeit infolge der Weihnachtseinkäufe der Verbraucher zurückgeht um dann direkt vor dem Fest kräftig anzusteigen. In Italien ist nach einer kurzen Zeit der Entspannung der Preis erneut wieder angestiegen. Die Preise in den einzelnen Ländern liegen in folgender Weise über den Referenzpreisen:

in Belgien	+ 55 %
Deutschland	+ 18 %
Frankreich	+ 37 %
Italien	+ 22 %
Niederlande	+ 39 %

Der durchschnittliche Referenzpreis betrug DM 2,86; augenblicklich beträgt der Durchschnittspreis in den 5 Ländern der Gemeinschaft ausser Luxemburg DM 3,80, liegt damit 33 % über dem durchschnittlichen Referenzpreis. Luxemburg hat Festpreise.

Im Verwaltungsausschuss Schweinefleisch am 4.12.1963 traten bei einer Diskussion über die Marktlage die meisten Delegationen für eine Verlängerung dieser Massnahmen bis Ende Januar 1964 ein.
